

5./XII. 1917

184

Änderungen in der Bedarfscheinpflicht von Baumwollwaren.

Mit zwei morgen zur Verlautbarung gelangenden Rundmachungen hat das Handelsministerium, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen, weitere Verfügungen hinsichtlich der Bedarfscheinpflicht für Bekleidungsgegenstände getroffen und gleichzeitig die Freiliste ergänzt. Nach den erwähnten mit dem morgigen Tag in Kraft tretenden Rundmachungen werden Chappesamte für Auspuzwecke und leichte, nicht florste Baumwollsamte für Auspuzwecke als bedarfscheinfrei, Chappeplüsch aber als bedarfscheinpflichtig erklärt.

Weiter werden nebst den wollenen, halb wollenen und baumwollenen Winterhandschuhen auch hohe Gamaschen aus Wolle, Halbwole oder Baumwolle, Wickelgamaschen aller Art und Stutzen (Wadenstrümpfe) in die Bedarfscheinpflicht einbezogen.